

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**BiNELa gUG (haftungsbeschränkt)**

**§ 1 Firma**

Der Name der Gesellschaft lautet: „BiNELa gUG (haftungsbeschränkt)“. Der Sitz der Gesellschaft ist Überlingen.

**§ 2 Zweck**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Umweltschutz, Bildung und Kunst & Kultur bzgl. globaler & lokaler Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit (vgl. SDG's der UN, BNE).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. das Anlegen einer jederzeit und kostenlos für alle Menschen zugänglichen Freiluftausstellung, in welcher die wichtigsten Ackerkulturlpflanzen der Welt angebaut und mit relevanten Informationen selbsterklärend ausgestattet werden. Darüber hinaus werden Themen, die aus der aktuellen Landwirtschaft und Ernährung resultieren in verschiedenen Stationen schwerpunktmäßig behandelt.
2. die Förderung, die Erstellung und / oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über den Stand und die Möglichkeiten der aktuellen Landwirtschaft in Verbindung mit Umweltschutz, Ernährung & Nachhaltigkeit unter anderem in Form von Hintergrundbroschüren, digitalen Veröffentlichungen oder Ackergesprächen und Führungen.
3. die Förderung, die Initiierung und / oder die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen - insbesondere für die interessierte Öffentlichkeit, Bildungseinrichtungen, Themenverwandte Organisationen, Menschen in landwirtschaftlichen Berufen und Multiplikatoren - wie zum Beispiel Vorträge, Workshops oder Projektbesuche. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Veranstaltungen können beispielsweise auf der Vermittlung wichtiger Grundlagen bzgl. Umweltbildung, Umweltschutz, Ernährung und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft oder der Präsentation von „best practice“ Beispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen.

4. die Förderung, die Initiierung und / oder die Durchführung von öffentlichen Kunst & Kultursveranstaltungen, die auch das Ziel verfolgen, dass mehr Privatpersonen ohne Bezug zum Thema an die Inhalte Landwirtschaft, Nachhaltigkeit, Ernährung und Umweltschutz herangeführt werden.

### **§ 3**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Umweltschutz, Bildung und Kunst & Kultur bzgl. globaler & lokaler Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit (vgl. SDG's der UN, BNE).

## **§ 7 Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.000,00. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in die Geschäftsanteile Nr. 1 zu € 1.000, Nr. 2 zu € 1000,00, Nr. 3 zu € 1.000,00 und Nr. 4 zu € 1.000,00. Die Geschäftsanteile werden von Gesellschaftern:

1. Anette Wilkening, Süßenmühle 19, 78354 Sipplingen, geb. am 30.09.1964, Anteil Nr. 1
2. Katharina Staib, Schönfelderstraße 40, 71384 Weinstadt, geb. am 11.09.1997, Anteil Nr. 2
3. Jannis Richter, Oggelshäuser Weg 12, 88447 Warthausen, geb. am 06.05.1997, Anteil Nr. 3
4. Eva Hauber, Bergweg 5, 87527 Sonthofen, geb. am 23.02.1989, Anteil Nr. 4

übernommen. Die Einlagen auf die Nennbeträge der Geschäftsanteile (Stammeinlagen) sind als Bareinlagen in voller Höhe sofort zu leisten.

## **§ 8 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie die Bestellung, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - c) bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, auf Verlangen eines Gesellschafters oder des Beirats unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (4) Bei mehreren Gesellschaftern kann ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Bevollmächtigte hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (5) Wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner von ihnen der Beschlussfassung widerspricht, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt den Versammlungsleiter. Erhält keiner der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem ältesten Gesellschafter geleitet.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung einen Protokollführer hinzuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 50 % des vorhandenen Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Abgestimmt wird nach Personen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (3) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist ein Gesellschafter nur dann, aber auch immer dann, von der Stimmabgabe

ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist:

- a) ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,
- b) ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll oder
- c) ob sein Geschäftsanteil eingezogen werden soll. Der Stimmrechtsausschluss gilt nur, wenn eine Einziehung aus wichtigen Gründen erfolgt.

(4) Der Versammlungsleiter hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

(5) Soweit die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in einem Protokoll nach § 10 Abs. 7 niedergelegt sind, das auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergibt.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls nach § 10 Abs. 7 angefochten werden. Ein mit der Post versendetes Protokoll gilt am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Gesellschafter gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Gesellschafter:

- a. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- b. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- c. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

## **§ 12 Beirat**

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.

3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirats ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.

4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.

5. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Inte-

resse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

### **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Die entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Das gleiche gilt für die Einräumung oder Änderung von Unterbeteiligungen sowie die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen.

(2) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die zusammengelegt werden.

### **§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß dieses Abs. 2 auch zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(4) Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

(5) Mit Fassung des wirksamen Gesellschafterbeschlusses wird auch die Einziehung unmittelbar wirksam.

(6) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

## **§ 15 Einziehungsvergütung**

In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.
3. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

## **§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für das vergangene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und – unabhängig davon, ob eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist – in jedem Fall dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Über die Person des Abschlussprüfers entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Geschäftsführer erstellen und veröffentlichen jährlich einen ausführlichen Jahresbericht über Aktivitäten der Gesellschaft des Vorjahres, der auch eine detaillierte Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthält.
- (3) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Der Gewinn der Gesellschaft verbleibt in der Gesellschaft zur Förderung ihres Gesellschaftszwecks.

## **§ 17 Liquidation der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig von allen Gesellschaftern gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

## **§ 18 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 14 gilt entsprechend.
3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gesellschaft trägt den ihr entstehenden Gründungsaufwand (Kosten des Notars und Registergerichts, der rechtlichen und steuerlichen Beratung) in Höhe von bis zu € 1.000,00.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.